



Schützengesellschaft „Edelweiß“ Gilching e. V.

Satzung

Die Satzung wurde am 28.03.1961 beschlossen und in der Jahreshauptversammlung vom 10.04.2002 neu gefasst.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Schützengesellschaft Edelweiß Gilching e.V.

und hat seinen Sitz in Gilching.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

Da der Spielmannszug „Edelweiß Gilching e.V.“ aus dem Schützenverein „Edelweiß Gilching e.V.“ hervorgegangen ist, soll die besondere Verbundenheit und Zusammenarbeit stets hervorgehoben und erhalten bleiben.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Förderung des sportlichen Schießens und der Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen sowie der Wahrung des Brauchtums und der sportlichen Interessen seiner Mitglieder. Dem Verein obliegt ferner die Förderung des Jungschützenwesens und damit die Heranbildung des Schützennachwuchses.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angeschlossen und anerkennt als Mitglied dessen Satzung.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31.12. jeden Jahres.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und ist an keine Altersgrenze gebunden.

Die Mitgliedschaft setzt Unbescholtenheit und geordnete Verhältnisse voraus.

Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Schießberechtigung richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des BSSB.

Das Ansuchen auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Mit dem Aufnahmegesuch erkennt das (zukünftige) Mitglied diese Satzung an.

Über die Aufnahme entscheiden Vorstand (Schützenmeisteramt) und Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von einem Jahr nicht erneuert werden.

§5 Rechten und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern wird geboten, vor allem an den schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen, Wünsche und Anträge an das Schützenmeisteramt zu richten sowie an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

Während des Schießbetriebs ist den Anweisungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren. Sportliches und faires Verhalten beim Schießen und Vereinsveranstaltungen verpflichtet jedes Mitglied in besonderer Weise.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, Schützenmeister zu Ehrenschützenmeistern ernannt werden.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch Tod
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.

Der Ausschuss kann bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei großem Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln erfolgen.

Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen (z.B. Verbreitung rechtsstaatsfeindlicher Inhalte in Wort, Schrift und Tat), können, falls sie trotz Mahnung nicht davon ablassen, aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Ebenso bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit abgemahnt und nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen zur Einzahlung gelangte.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines ehrenrührigen Vergehens. Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verteilung wegen eines Verbrechens.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses. Stimmt der Ausschuss für den Ausschluss, so ist der Vorstand an diese Entscheidung gebunden. Die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitgliedes an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. In beiden Instanzen ist das auszuschließende Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger geldlicher Leistungen statt. Aus dem Verein ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§8

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind

1. Die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt)
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und einem 2. Schützenmeister, einem 1. und einem 2. Schriftführer, einem 1. und einem 2. Kassier und einem 1. und 2. Sportleiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Schützenmeister, je allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl mit Stimmzettel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Mitglieder des Ausschusses sind Ehrenschiitzenmeister, der Vorstand des Spielmannzuges „Edelweiß Gilching“, der Jugendleiter und 3 Beisitzer. Ehrenschiitzenmeister und der 1. Vorsitzende des Spielmannzuges „Edelweiß Gilching“ sind automatisch Mitglieder.

Die übrigen Ausschussmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt.

Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses müssen – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Spielmannzuges – Mitglieder des Vereins sein.

Beschlüsse werden von Vorstandschaft und Ausschuss in gemeinsamen Sitzungen gefasst.

In ihren gemeinsamen Sitzungen entscheiden Vorstandschaft und Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch das Vereinsmitteilungsblatt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung berufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 1. Lebensjahr vollendet haben.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

- a) Des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) des Sportleiters
- c) des Jugendleiters
- d) des Kassiers über die Jahresrechnung
- e) des Kassenprüfers

2. Entlastung des Vorstandes

- 3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstands- und der Ausschussmitglieder, Wahl der Kassenprüfer
- 4. Satzungsänderung
- 5. Wünsche und Änderungen

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sein mindesten eine Woche vor der Versammlung bei einem Mitglied der Vorstandschaft schriftlich eingereicht wurden.

Im Übrigen obliegt der ordentlichen Mitgliederversammlung, den Vereinsbetrag festzusetzen sowie über Beschwerden, die sich

- a) Gegen die Vereinsführung richten,
- b) Den Ausschluss eines Mitgliedes zum Gegenstand haben,

zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde und mindestens 1/5 der Berechtigten erschienen ist. Sollten weniger als 1/5 der Berechtigten erscheinen, so wird vom 1. Schützenmeister bzw. dem Versammlungsleiter erneut eine Mitgliederversammlung unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften einberufen. Diese ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten, beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 - Mehrheit der berechtigten Anwesenden erforderlich. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Als Kassenprüfer und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen oder zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen, hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und ggf. in der Mitgliederversammlung die Entlastung für den Kassier zu beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§9

Auflösung des Vereins

Der Verein kann außer aufgrund gesetzlicher und behördlicher Anordnung nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zudem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

Entschließen sich mindestens 7 Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung ist nach Erfüllung der Verpflichtung das noch vorhandene aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gesetzeswidrig oder undurchführbar sein, so ist sie durch eine dem gewünschten Zweck möglich nahe kommende Regelung zu ersetzen.